

GESELLSCHAFTSRECHT - GR07

Stand: Januar 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Sacheinlage bei Gründung einer GmbH

Bei der Gründung einer GmbH haben die **Gesellschafter** entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag **anteilig** das **Stammkapital** aufzubringen. Statt der Einzahlung eines **Geldbetrages** kann allerdings im Vertrag vereinbart werden, sogenannte **Sacheinlagen** erbringen zu müssen.

Was ist eine Sacheinlage?

Als Sacheinlagen können statt einer Bareinlage in Form von Geld

- Eigentum an Sachen,
- Forderungen,
- Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden),
- dauerhafte Gebrauchsüberlassung an Gegenständen,
- Handelsgeschäfte,
- Unternehmen,

eingebraucht werden sowie im Prinzip alle sonstigen vermögenswerten Positionen. Es ist **nicht** erforderlich, dass der **Vermögensgegenstand bilanzfähig** ist oder dass der eingebrachte Gegenstand für sich allein verwertbar ist. Er muss aber zumindest der GmbH übertragbar sein.

Zu differenzieren ist zwischen der echten Sacheinlage und der sogenannten **Sachübernahme** durch die GmbH. Im letzteren Fall bleibt der Gesellschafter zur Geldleistung verpflichtet und kann lediglich durch eine getrennte Vereinbarung mit der Gesellschaft durch **Verrechnung der zu übernehmenden Gegenstände** seine Zahlungspflicht abwenden. Auch die Sachübernahme ist allerdings eine Sacheinlage, so dass auch für sie die nachfolgenden Regeln gelten.

Welche Anforderungen sind an den Gesellschaftsvertrag zu stellen?

Im Gesellschaftsvertrag **müssen** enthalten sein:

- die Angabe des Wertes der Sacheinlage als Geldbetrag,
- die Angabe der Person des Sacheinlegers,
- die genaue Bezeichnung des einzubringenden Gegenstandes,
- die Vereinbarung, dass der Gegenstand der Gesellschaft zur freien, dauerhaften Verfügung übertragen wird,
- die Vereinbarung, dass die Zahlung des jeweiligen Kapitalanteils in Geld durch die Sacheinlage ersetzt wird – im Falle einer Sachübernahme muss im Vertrag die Anrechnung auf den einzuzahlenden Kapitalanteil vereinbart werden.

Wird pauschal ein bestimmtes **Unternehmen** oder **Handelsgeschäft** als Sacheinlage eingebracht, so umfasst die Einbringung **im Zweifel** auch den **Kundenstamm** und das **Knowhow**. Die Passiva des eingebrachten Unternehmens gelten nicht automatisch als eingebracht, wenn nichts anderes vereinbart wird. Im Zweifel werden allerdings auch die Passiven übernommen. Die **Firmenfortführung** ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Festzusetzen ist in jedem Fall der Zeitpunkt, in dem das Unternehmen eingebracht werden soll.

Sacheinlagen sind in einem gesonderten **Sachgründungsbericht** aufzuführen. Dieser selbst ist nicht beurkundungspflichtig, da er nicht Teil des Gesellschaftsvertrages ist. Er bedarf nur der **einfachen Schriftform**. Der Bericht ist von allen Gründungsgesellschaftern zu unterzeichnen.

Wie werden die Sacheinlagen bewertet?

Die Bewertung der Sacheinlagen ist der Verfügungsgewalt der Gesellschafter grundsätzlich entzogen. Sie ist nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Maßgeblich ist immer der **tatsächliche Zeitwert im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister**.

Wird ein **Unternehmen als Sacheinlage** eingebracht, so ist für dessen Bewertung die Angabe der beiden letzten Jahresergebnisse erforderlich. Jahresergebnis meint dabei den nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu ermittelnden Überschuss- oder Fehlbetrag. Bei kürzerem Bestehen des Unternehmens ist über den bisherigen Geschäftsgang Rechnung zu legen, d. h. die bisher erzielten Unternehmensergebnisse sind anzugeben. Bei Zeiträumen von weniger als einem Jahr wird dies jedoch in der Regel als zu wenig aussagekräftig angesehen.

Sämtliche für die Bewertung maßgeblichen Umstände sind in den **Sachgründungsbericht** aufzunehmen. Dieser kann daher z. B. enthalten:

- Anschaffungs- und Herstellungspreise,
- gutachterliche Bewertungen,
- Marktpreis,
- Zustand der Sache,
- Nutzungsmöglichkeiten.

Zum **Nachweis der Angemessenheit der Bewertung** jedes einzubringenden Gegenstandes haben die Gesellschafter „Unterlagen“ über den Wert jeder Sacheinlage einzureichen. Dies können z. B. Rechnungen, Kaufverträge, Preislisten, Kurszettel, Tarife oder Sachverständigengutachten sein. Welche Urkunden im Einzelnen geeignet sind, hängt von der Art der Sacheinlage ab.

Wird ein **Unternehmen** zum Buchwert eingebracht, so ist zum Nachweis seines Wertes eine Einbringungsbilanz vorzulegen, deren Richtigkeit von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen ist. **Nicht** erforderlich ist die Vorlage vorangegangener Jahresabschlüsse. Soll das Unternehmen einen höheren Einbringungswert haben, so müssen die einzelnen wertbildenden Positionen gesondert belegt werden.

Konsequenzen bei fehlerhafter Bewertung

Wird eine Sacheinlage falsch bewertet, so ist entweder der Gesellschaft die Eintragung zu verweigern oder, wenn sie bereits eingetragen ist, der Gesellschafter hat den Fehlbetrag in Geld nachzuschließen.

Bewirken der Einlage

Um seiner Verpflichtung nachzukommen, hat der Gesellschafter die Sacheinlage vor Eintragung in das Handelsregister zu bewirken, d. h. er hat den Gegenstand der Einlage in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form der Übertragung an die Vor-Gesellschaft zu veräußern.

Werden Grundstücke eingebracht, so sind diese aufzulassen und in das Grundbuch einzutragen. Forderungen sind abzutreten. Bewegliche Sachen sind zu übereignen.

In jedem Fall muss der Gegenstand vor Eintragung in das Handelsregister der Vor-Gesellschaft zur freien, unbeschränkten Verfügung stehen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.